

Vorblatt

Inhalt:

Mit der vorliegenden 11. Novelle zum Führerscheingesetz sollen einige Änderungen, die im Hinblick auf das Inkrafttreten der Verordnung Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates mit 1.4.2007 erforderlich sind vorgenommen werden. Gleichzeitig werden punktuell einige redaktionelle und geringfügige inhaltliche Anpassungen vorgenommen.

Alternativen:

Keine, was die Anpassung an die Verordnung 561/2006 angeht.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Gewissen Aufwand von behördlicher Seite hat die Überarbeitung der Ärzteliste gebracht, die erforderlich war um eine einheitliche Liste für ganz Österreich zu erstellen. Dieser Aufwand ist aber als vernachlässigbar einzustufen und ist im Übrigen bereits vorgenommen worden, da die bundesweite Liste im Führerscheinregister bereits zur Verfügung steht. Die anderen Bestimmungen sind entweder inhaltliche Klarstellungen oder redaktionelle Änderungen, die keinen behördlichen Mehraufwand zur Folge haben.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Es werden mit der vorliegenden Novelle die notwendigen Anpassungen im FSG betreffend Inkrafttreten der Verordnung 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates mit 11.4.2007 vorgenommen. Weiters wird die eine oder andere Regelung der 8. FSG-Novelle angepasst, weil sich gezeigt hat, dass eine andere Vorgangsweise praxisgerechter wäre, bzw. einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Außerdem sollen die Unsicherheiten betreffend die Umschreibung palästinensischer Führerscheine eindeutig geregelt werden, sowie die Vorgehensweise der Behörden im Umgang mit ausländischen EWR-Führerscheinen präzisiert werden.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG ("Kraftfahrwesen").

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2):

Der Verweis auf die Verordnung 3820/85EWG des Rates ist durch deren Außerkrafttreten obsolet, es ist die Definition der Anhängerbestimmung in der nunmehrigen Form ausreichend, sie entspricht der Richtlinie 91/439EWG des Rates.

Zu Z 2 (§ 4a Abs. 2 und 3):

Bei der im Rahmen der 8. FSG-Novelle vorgenommenen Neuregelung des Wohnsitzbegriffes wurden die in § 4a Abs. 2 und 3 enthaltenen Begriffe des Hauptwohnsitzes nicht entsprechend angepasst. Dies wird nun nachgeholt.

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 1):

Die durchaus relevante Frage, ob jemand bereits im Besitz der Lenkberechtigung für die Klasse C ist, obwohl die Person bis zum 21. Lebensjahr auf das Lenken von Fahrzeugen mit einem höchstzulässigem Gesamtgewicht von maximal 7,5t eingeschränkt ist, ist anhand der bisherigen Textierung des § 6 Abs. 1 schwer zu lösen. Nunmehr soll klargestellt werden, dass eine Person, die eine volle Fahrprüfung für die Klasse C bereits abgelegt hat, auch im Besitz dieser Lenkberechtigungsklasse ist, auch wenn Fahrzeuge mit einem höchstzulässigem Gesamtgewicht von mehr als 7,5t vorerst noch nicht gelenkt werden dürfen.

Weiters entfällt wie in § 2 Abs. 2 der Verweis auf die Verordnung (EWG) 3820/85 des Rates.

Zu Z 4 (§ 8 Abs. 1):

Da nunmehr sichergestellt ist, dass über das Führerscheinregister eine vollständige und aktuelle Liste der sachverständigen Ärzte abrufbar ist, kann die Sprengelbindung entfallen, wonach das ärztliche Gutachten von einem sachverständigen Arzt stammen muss, der in dem Sprengel der Behörde ansässig sein muss, die das Verfahren führt. Eine solche Bestimmung kann nicht mehr als zeitgemäß betrachtet werden und führt auch in der Praxis immer wieder zu Problemen, etwa wenn der Antragsteller ein Gutachten von einem „örtlich unzuständigen“ Arzt vorlegt oder der Antragsteller zu den Öffnungszeiten der Ärzte im jeweiligen Behördensprengel nur selten anwesend ist.

Künftig genügt daher die Bestellung des sachverständigen Arztes durch den Landeshauptmann. Damit darf dieser Arzt für alle Behörden Österreichs tätig werden. Die bisherigen Ermächtigungsbescheide bleiben unverändert gültig, eine eigene Bestimmung über die Weitergeltung ist entbehrlich. § 22 Abs. 6 zweiter Satz der FSG-Gesundheitsverordnung (Bestellung des Arztes für maximal drei Bezirke) ist somit ebenfalls obsolet und hat bei nächster Gelegenheit zu entfallen.

Zu den Z 5 und 6 (§ 8 Abs. 3 und 6):

Vom seinerzeitigen Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen wurde angeregt, die in diesen Bestimmungen enthaltenen, für Behinderte diskriminierenden Bestimmungen zu ändern.

Zu Z 7 (§ 10 Abs. 2):

Diese Bestimmung wird im Hinblick auf die Neuerungen der Verwaltungsreform an die praktischen Erfordernisse angepasst. Es wird genau geregelt, welche Nachweise vor der Theorieprüfung und welche vor der praktischen Fahrprüfung vorhanden sein müssen. Wesentlich dabei ist, dass der Nachweis der absol-

vierten Fahrschul Ausbildung nicht zweigeteilt (in Theorieteil und Praxisteil) ist. Vor Antritt zur Theorieprüfung muss die Theorieausbildung daher absolviert sein, eine gesonderte physische Bestätigung darüber ist aber nicht erforderlich. Insbesondere läuft die im dritten Satz genannte 18-monatige Frist nicht getrennt für theoretische und praktische Ausbildung, sondern erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die Absolvierung der gesamten Fahrschul Ausbildung (Theorie und Praxis) bestätigt wird.

Weiters wird die Regelung, wonach die 18-monatige Frist der Gültigkeit der Fahrschul Ausbildung für die vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B und die Berechtigung gemäß § 18 Abs. 1a nicht gilt, aufgehoben, weil keine sachliche Rechtfertigung dafür besteht. Die ursprüngliche Intention für diese Regelung, auf die längere Ausbildungsdauer bei diesen Berechtigungen Rücksicht zu nehmen, ist nicht zutreffend, da der Nachweis der Ausbildung (und damit der Beginn des Fristenlaufes) ja erst nach Absolvierung der längeren Ausbildung ausgestellt wird. Somit besteht keinerlei Unterschied zu den anderen Formen der Ausbildung und es sollte einem „L17“-Kandidaten ebenso wie allen anderen Führerscheinern zumutbar sein, die Fahrprüfung binnen 18 Monaten nach dieser (längeren) Ausbildung zu absolvieren.

Zu Z 8 (§ 13 Abs. 1):

Gemäß der derzeitigen Textierung wäre der Wunsch auf Ausstellung eines Feststellungsbescheides im Fall der Erteilung einer befristeten oder beschränkten Lenkberechtigung ohne zeitliche Einschränkung möglich. Da die Äußerung dieses Wunsches in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Ablegung der praktischen Fahrprüfung und damit der Erteilung der Lenkberechtigung stehen soll und nicht erst viele Wochen oder gar Monate später erfolgen soll, wird eine Frist von 14 Tagen eingeführt.

Zu Z 9 (§ 14 Abs. 5):

Die Anzeige der Änderung des Namens und des Wohnsitzes ist in vielen Fällen nicht durchgeführt worden und erscheint im Übrigen überflüssig, da ohnehin das gut funktionierende Zentrale Melderegister, auf das die Führerscheinbehörden Zugriff haben, diese Informationen auf aktuellem Stand bereithält. Die derzeitige Meldungspflicht betreffend der Änderung des Wohnsitzes, wonach die Meldung nur dann zu erfolgen hat, wenn die Wohnsitzverlegung in den Sprengel einer anderen Behörde erfolgt, ist insbesondere deswegen hinfällig, weil seit 1.10.2006 die Wohnsitzbehörde nicht mehr die alleinige Zuständigkeit für die in ihrem Sprengel wohnhaften Personen innehat und außerdem das Führerscheinregister zu einem Informationsverbund unfunktioniert wurde. Aus diesem Grund soll die Meldepflicht entfallen.

Zu Z 10 (§ 16a Z 5):

Da es sich bei § 37a FSG um das 0,5 Promille-Delikt handelt (§ 14 Abs. 8), dieses aber auch ein Vormerksdelikt ist und gemäß § 16a Z 4 lit. h zu speichern ist, stellt die Nennung des § 37a in § 16a Z 5 eine Redundanz dar und kann daher entfallen.

Zu Z 11 (§ 16a Z 13):

Da der Besitz der Lenkberechtigung Voraussetzung für die Ausübung des Berufes als Fahr(schul)lehrer ist, soll die Tatsache, dass jemand diese Berechtigung zum Ausbilden hat, auch im Register ersichtlich sein. Bei einem etwaigen Entzug der Lenkberechtigung kann somit die Behörde die notwendigen Schritte auch hinsichtlich der Ausbildungsberechtigung setzen.

Zu Z 12 (§ 16b Abs. 1):

Die von den Fahrschulen zwingend durchzuführende ZMR-Anfrage hat zu erheblichen Problemen und Widerständen geführt (was den Umfang der Antworten und die Kosten für die Anfragen betrifft) weshalb vorgeschlagen wird, diese Verpflichtung für die Fahrschulen entfallen zu lassen und den Führerscheinbehörden zu übertragen. Im Übrigen machen zahlreiche Behörden bereits jetzt zusätzlich eine Anfrage an das ZMR, was zu unnötigen Doppelgleisigkeiten und Unsicherheiten führt und außerdem vermeidbare Kosten nach sich zieht. Allerdings ist damit eine Änderung im behördlichen Ablauf verbunden, weil Führerscheinanträge nunmehr nicht sofort von der Fahrschule zur Wohnsitzbehörde (zwecks Prüfung der Verkehrszuverlässigkeit) weitergeleitet werden können, sondern zuerst zu der (verfahrensführenden) Standortbehörde zwecks Ermittlung der Wohnsitzbehörde übermittelt werden müssen.

Zu Z 13 (§ 16b Abs. 8):

Aufgrund eines redaktionellen Versehens ist im Zuge der 8. FSG-Novelle die Bestimmung des seinerzeitigen § 17 Abs. 7 entfallen, der die rechtliche Grundlage für die Erstellung der Statistik war. Eine korrespondierende Bestimmung soll nun wieder eingefügt werden.

Zu Z 14 (§ 20 Abs. 3):

Mit 11.4.2007 tritt die Verordnung 561/2006/EWG als Nachfolge der Verordnung 3820/85EWG in Kraft. Mit dem Außerkrafttreten der Verordnung 3820/85 des Rates entfallen die im dortigen Art. 5 enthaltenen

Vorschriften über das Mindestalter für das Lenken von Fahrzeugen der Klassen C und D. Weiters entfallen die in Art. 4 geregelten Ausnahmen von dieser Verordnung die zum Teil in § 20 Abs. 3 FSG Eingang gefunden haben.

In der neuen Verordnung 561/2006/EWG finden sich keine Regelungen über das Mindestalter der Lenker mehr, diese haben vielmehr Eingang in die Richtlinie 2003/59/EWG des Rates gefunden (für Klasse C 18 Jahre mit gewissen dort genannten Nachweisen – ansonsten 21 Jahre). § 20 Abs. 3 FSG ist daher zu überarbeiten, da nach dieser Bestimmung das Lenken von dort genannten Fahrzeugen der Klasse C ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ohne weitere Voraussetzungen für zulässig erklärt wird. § 20 Abs. 3 FSG kann daher nur für solche Fahrzeugarten aufrechterhalten werden, die nicht in den Regelungsbereich der Richtlinie 2003/59/EG fallen. Da die in § 20 Abs. 3 Z 3, 4 und 6 genannten Arten von Fahrzeugen (Spezialfahrzeuge für ärztliche Aufgaben, Fahrzeuge im Zirkus- und Schaustellergewerbe sowie Milchtransporte) vom Regelungsbereich der Richtlinie 2003/59/EG nicht ausgenommen sind (in dessen Artikel 2) dürfen diese ohne entsprechende Nachweise erst ab Vollendung des 21. Lebensjahres gelenkt werden. Z 3, 4 und 6 des § 20 Abs. 3 haben daher zu entfallen. Um Härtefälle zu vermeiden findet sich in § 43 Abs. 16 eine entsprechende Übergangsbestimmung (siehe dort).

Zu Z 15 (§ 23 Abs. 3):

In einigen Fällen wurde die Umschreibung eines palästinensischen Führerscheines beantragt. Nach Befassung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten hat sich herausgestellt, dass es sich bei Palästina um keinen Staat im Völkerrechtssinn handelt und daher eine Umschreibung gemäß der derzeitigen Textierung des § 23 Abs. 3 nicht möglich ist. Mit der gegenständlichen Änderung soll auch die Umschreibung von palästinensischen Führerscheinen ermöglicht werden.

Zu Z 16 (§ 28 Abs. 1):

Eine Änderung dieser Bestimmung ist aufgrund eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes (2003/11/0162 vom 20.6.2006) erforderlich, da der Gerichtshof davon ausgeht, dass gemäß § 28 Abs. 1 Z 2 die Wiederausfolgung des Führerscheines nur dann verweigert werden darf, wenn eine weitere Entziehung der Lenkberechtigung angeordnet wird. In den Fällen der automatischen Verlängerung der Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 fünfter Satz (ohne bescheidmäßige Anordnung) solle dies nicht gelten, was zur Folge hätte, dass der Führerschein wiederauszufolgen wäre. Da diese Schlussfolgerung nicht der Intention des Gesetzes entspricht, ist § 28 Abs. 1 entsprechend anzupassen, wobei nun detailliert auf die Fälle der Verlängerung und die Anordnung einer weiteren Entziehung eingegangen wird. Überdies wird klargestellt, dass für die Wiederausfolgung des Führerscheines eine Gesamtfrist von 18 Monaten maßgebend ist, auch wenn eine Verlängerung gemäß § 24 Abs. 3 fünfter Satz eintritt oder eine weitere Entziehung der Lenkberechtigung angeordnet wird.

Zu Z 17 (§ 30 Abs. 3):

Auch mit diesen Änderungen wird auf aktuelle Judikatur des VwGH im Zusammenhang mit der Erteilung von Lenkberechtigungen im benachbarten (östlichen) EWR-Ausland ohne Bestehen eines Wohnsitzes in diesen Ländern reagiert.

Im Erkenntnis 2006/11/0022 vom 25.4.2006 geht der VwGH davon aus, dass die Entziehung der Lenkberechtigung eines EWR-Staates gemäß § 30 Abs. 3 nur bei Verlegung des Wohnsitzes nach Österreich möglich ist, nicht aber dann, wenn der Betreffende immer seinen Wohnsitz in Österreich gehabt hat. Da der seinerzeitige FSG-Gesetzgeber berechtigterweise davon ausgegangen ist, dass in anderen EWR-Staaten Führerscheine nicht unter Missachtung des Wohnsitzprinzipes ausgestellt werden, wird ein solcher Sachverhalt zurzeit auch nicht explizit geregelt. Aus dem Sinn und Zweck der Bestimmung (Entziehung der Lenkberechtigung bei Verkehrsunzuverlässigkeit aller in Österreich wohnhafter Personen ohne Umgehungsmöglichkeit) sollte aber im Interpretationswege die Entziehung der Lenkberechtigung zulässig sein. Dies wird nun eindeutig geregelt.

In diesem Zusammenhang wird auch ausdrücklich die nochmalige Entziehung der (in anderen EWR-Staaten erteilten) Lenkberechtigung für zulässig erklärt, wenn zum (ausländischen) Erteilungszeitpunkt die Lenkberechtigung in Österreich wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen war.

Bei Entziehungen wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung soll dies aber nicht jedenfalls der Fall sein, da in diesem Bereich (entgegen den Fällen der Verkehrsunzuverlässigkeit) grundsätzlich das Gebot der gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine der EU-Führerscheinrichtlinie entgegensteht. In diesen Fällen soll eine neuerliche Entziehung nur dann möglich sein, wenn ein neuerliches amtsärztliches Gutachten vorliegt, das die nach wie vor bestehende gesundheitliche Nichteignung bestätigt.

Der neue Abs. 4 umfasst den bisherigen letzten Satz des Abs. 3.

Zu Z 18 (§ 34 Abs. 1):

In den Ermächtigungsbescheiden der sachverständigen Ärzte finden sich Angaben darüber, für welche Behördensprengel der jeweilige Arzt tätig sein darf. Im Hinblick auf die Aufhebung der Sprengelbindung (§ 8 Abs. 1) soll an dieser Stelle ex lege klargestellt werden, dass die Angaben über die Sprengel in den Bescheiden hinfällig und künftig unbeachtlich sind. Somit kann eine Neuerlassung aller Bescheide vermieden werden.

Zu Z 19 (§ 36 Abs. 1):

Die Daten, die von den Fahrschulen einzutragen sind, sind in § 16b Abs. 1 genannt. Deshalb ist diese Bestimmung auch in § 36 Abs. 1 Z 1 lit. d zu ergänzen.

Zu Z 20 (§ 43 Abs. 16):

Um bei der Neuregelung (Einschränkung) des Berechtigungsumfanges der Klasse C für die Betroffenen keinen Eingriff in bestehende Rechte vorzusehen, soll die Bestimmung des § 20 Abs. 3 erst drei Jahre nach der Kundmachung dieser Novelle in Kraft treten. Bis dahin haben jene Personen, die mit der Kundmachung der Novelle diese Berechtigung besessen haben und soeben erst das 18. Lebensjahr vollendet haben, jedenfalls bereits das 21. Lebensjahr vollendet und sind damit berechtigt, LKW mit mehr als 7,5t höchstzulässigem Gesamtgewicht zu lenken.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 2. (2) Z 5 ...

6. Unterklasse C1+E: unbeschadet des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 1 ff, andere als leichte Anhänger, sofern die höchste zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Eigenmasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigt, wobei die Summe der höchsten zulässigen Gesamtmassen 12 000 kg nicht übersteigen darf;

Z 7) bis Z 8) ...

§ 4a. (1) ...

(2) Ausgenommen von den Bestimmungen über die zweite Ausbildungsphase sind Besitzer von ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigungen, die ihren Hauptwohnsitz (§ 5 Abs. 2 dritter Satz) nach dem Erwerb ihrer Lenkberechtigung im Ausland nach Österreich verlegen, selbst wenn eine österreichische Lenkberechtigung gemäß § 23 Abs. 3 erteilt wurde.

(3) Hat der Besitzer einer österreichischen Lenkberechtigung für die Klasse A oder B seinen Hauptwohnsitz ins Ausland verlegt und ihn anschließend wieder in Österreich begründet, ist der Betreffende zur Absolvierung der zweiten Ausbildungsphase nur dann verpflichtet, wenn zum Zeitpunkt der Wiederbegründung des Hauptwohnsitzes der Erwerb der Lenkberechtigung nicht länger als zwölf Monate zurückliegt.

(4) bis (7) ...

§ 6. (1) Z 2 ...

3. vollendetes 18. Lebensjahr:
- a) Klasse A, eingeschränkt auf die Vorstufe A;
 - b) Klassen B und B+E;
 - c) Klassen C und C+E (mit Fahrerqualifizierungsnachweis gemäß § 19 GütbefG, Berufskraftfahrer oder eingeschränkt auf die Unterklassen C1 und C1+E);
 - d) Unterklassen C1 und C1+E;
 - e) Klasse F.

Vorgeschlagene Fassung

§ 2. (2) Z 5 ...

6. Unterklasse C1+E andere als leichte Anhänger, sofern die höchste zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Eigenmasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigt, wobei die Summe der höchsten zulässigen Gesamtmassen 12 000 kg nicht übersteigen darf;

Z 7) bis Z 8) ...

§ 4a. (1) ...

(2) Ausgenommen von den Bestimmungen über die zweite Ausbildungsphase sind Besitzer von ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigungen, die ihren Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach dem Erwerb ihrer Lenkberechtigung im Ausland nach Österreich verlegen, selbst wenn eine österreichische Lenkberechtigung gemäß § 23 Abs. 3 erteilt wurde.

(3) Hat der Besitzer einer österreichischen Lenkberechtigung für die Klasse A oder B seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) ins Ausland verlegt und ihn anschließend wieder in Österreich begründet, ist der Betreffende zur Absolvierung der zweiten Ausbildungsphase nur dann verpflichtet, wenn zum Zeitpunkt der Wiederbegründung des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) der Erwerb der Lenkberechtigung nicht länger als zwölf Monate zurückliegt.

(4) bis (7) ...

§ 6. (1) Z 2 ...

3. vollendetes 18. Lebensjahr:
- a) Klasse A, eingeschränkt auf die Vorstufe A;
 - b) Klassen B und B+E;
 - c) Klassen C und C+E (eingeschränkt auf die Unterklassen C1 und C1+E ausgenommen in den Fällen des § 20 Abs. 2 und 3);
 - d) Unterklassen C1 und C1+E;
 - e) Klasse F.

Geltende Fassung

4. vollendetes 21. Lebensjahr:
- Klasse A (ohne Vorstufe A);
 - Klassen C und C+E;
 - Klassen D und D+E, unbeschadet des Artikels 5 der Verordnung EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 1 ff.

(2) bis (5) ...

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Klassen von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde, die das Verfahren zur Erteilung der Lenkberechtigung durchführt, in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

(2) ...

§ 8. (3) Z 2 ...

3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten „beschränkt geeignet zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Mängel die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Mängel ausgeglichen werden können;

(4) bis (5) ...

§ 8. (6)...

1. die ärztliche Untersuchung und die Erstellung des ärztlichen Gutachtens (Abs. 1 und 2); hierbei ist auch festzusetzen, unter welchen Auflagen oder Beschränkungen Personen, bei denen bestimmte Leiden oder Gebrechen vorliegen, als zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet zu gelten haben (Abs. 3 Z 2 und 3);

§ 10. (1) ...

(2) Kandidaten sind zur Fahrprüfung gemäß Abs. 1 für die Klassen A, B, B+E, C, C+E, D, D+E, F oder die Unterklasse C1 und C1+E nur zuzulassen,

Vorgeschlagene Fassung

4. vollendetes 21. Lebensjahr:
- Klasse A (ohne Vorstufe A);
 - Klassen D und D+E.

(2) bis (5) ...

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Klassen von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt für Allgemeinmedizin zu erstellen.

(2) ...

§ 8. (3) Z 2 ...

3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten „beschränkt geeignet zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Einschränkungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Einschränkungen ausgeglichen werden können;

(4) bis (5) ...

§ 8. (6)...

1. die ärztliche Untersuchung und die Erstellung des ärztlichen Gutachtens (Abs. 1 und 2); hierbei ist auch festzusetzen, unter welchen Auflagen oder Beschränkungen Personen, bei denen bestimmte gesundheitliche Einschränkungen vorliegen, als zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet zu gelten haben (Abs. 3 Z 2 und 3);

§ 10. (1) ...

(2) Kandidaten sind zur theoretischen Fahrprüfung gemäß § 11 Abs. 2 nur zuzulassen, wenn sie

Geltende Fassung

wenn sie

1. verkehrszuverlässig sind,
2. gesundheitlich geeignet sind,
3. den Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 erbracht haben und
4. den Nachweis über die Absolvierung der jeweils erforderlichen Ausbildung im Rahmen einer Fahrschule erbracht haben, wobei diese Ausbildung, ausgenommen bei der vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B gemäß § 19 und der Klasse A gemäß § 18 Abs. 1a, vor nicht länger als 18 Monaten abgeschlossen worden sein darf.

(3) bis (4) ...

§ 13. (1) Mit der erfolgreichen Absolvierung der praktischen Fahrprüfung gilt die Lenkberechtigung unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 unter den gemäß § 5 Abs. 5 jeweils festgesetzten Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen als erteilt. Nach der Fahrprüfung hat der Fahrprüfer dem Kandidaten den vorläufigen Führerschein für die Klasse(n) oder die Unterklasse(n) auszuhändigen, für die er die praktische Fahrprüfung bestanden hat oder die er bereits besitzt. Für den Fall, dass der Kandidat zur praktischen Fahrprüfung für die Klasse B mit einem Fahrzeug mit automatischer Kraftübertragung antritt ohne dass dies der Behörde vorher mitgeteilt wurde, ist der vorläufige Führerschein nicht vom Fahrprüfer sondern von der Behörde auszuhändigen. Wurde die Lenkberechtigung unter einer Befristung, Beschränkung oder Auflage erteilt, ist auf Wunsch des Kandidaten ein Feststellungsbescheid über die Erteilung der Lenkberechtigung zu erlassen.

(2) bis (8) ...

§ 14. (1) bis (4) ...

(5) Jeder Führerscheinbesitzer hat

1. eine Änderung seines Familiennamens oder
2. eine Änderung des Ortes seines Wohnsitzes
binnen sechs Wochen der nunmehr örtlich zuständigen Führerscheinbehörde anzuzeigen.

(6) bis (8) ...

Vorgeschlagene Fassung

1. verkehrszuverlässig sind,
2. gesundheitlich geeignet sind und
3. die theoretische Ausbildung im Rahmen einer Fahrschule absolviert haben.

Ein gesonderter Nachweis über die Absolvierung der theoretischen Ausbildung ist nicht erforderlich. Zur praktischen Fahrprüfung sind Kandidaten nur zuzulassen, wenn sie den Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 und den Nachweis über die Absolvierung der gesamten jeweils erforderlichen Ausbildung in der Fahrschule erbracht haben, wobei diese Ausbildung vor nicht länger als 18 Monaten abgeschlossen worden sein darf.

(3) bis (4) ...

§ 13. (1) Mit der erfolgreichen Absolvierung der praktischen Fahrprüfung gilt die Lenkberechtigung unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 unter den gemäß § 5 Abs. 5 jeweils festgesetzten Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen als erteilt. Nach der Fahrprüfung hat der Fahrprüfer dem Kandidaten den vorläufigen Führerschein für die Klasse(n) oder die Unterklasse(n) auszuhändigen, für die er die praktische Fahrprüfung bestanden hat oder die er bereits besitzt. Für den Fall, dass der Kandidat zur praktischen Fahrprüfung für die Klasse B mit einem Fahrzeug mit automatischer Kraftübertragung antritt ohne dass dies der Behörde vorher mitgeteilt wurde, ist der vorläufige Führerschein nicht vom Fahrprüfer sondern von der Behörde auszuhändigen. Wurde die Lenkberechtigung unter einer Befristung, Beschränkung oder Auflage erteilt, ist auf Wunsch des Kandidaten binnen 14 Tagen nach Ablegung der praktischen Fahrprüfung ein Feststellungsbescheid über die Erteilung der Lenkberechtigung zu erlassen.

(2) bis (8) ...

§ 14. (5) entfällt.

(6) bis (8) ...

Geltende Fassung

§ 16a. Z 1 bis Z 5 lit. d) ...

- e) Bestrafungen gemäß § 99 Abs. 1, 1a, 1b und Abs. 2 lit. a, c und d StVO 1960 und gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 und 2, Abs. 4 und § 37a,

Z 6 bis Z 12 ...

§ 16a. Z 6 bis Z 12 ...

13. Daten der Fahrschulen, die im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde ihren Sitz haben:

- a) Namen und Vornamen des Inhabers,
- b) die Adresse des Standortes,
- c) die zeitlichen Daten der Fahrschulbewilligung,
- d) den Umfang der Fahrschulbewilligung;
- e) Namen und Vornamen der Bediensteten der Fahrschule, die berechtigt sind, auf die Daten des Führerscheinregisters zuzugreifen

Z 14 ...

§ 16b. (1) Die Fahrschule darf in die in § 16a Z 1 lit. a bis i, l, m und Z 2 lit. a, b, c (soweit es das Ergebnis der Verkehrszuverlässigkeitsprüfung betrifft), d, e (soweit es das Ergebnis der Untersuchung betrifft), f (jedoch nicht den Grund für die Befristung, Beschränkung oder Auflage) und g bis j genannten Daten Einsicht nehmen. Sofern die Lenkberechtigung aufgrund des ärztlichen Gutachtens durch Zahlencodes einzuschränken ist, dürfen diese Zahlencodes ausschließlich für die Erstellung des vorläufigen Führerscheines in nicht verbalisierter Form abgerufen werden. Die Fahrschule hat folgende Daten elektronisch zu erfassen und im Wege der Datenfernübertragung dem Führerscheinregister zu übermitteln:

1. § 16a Z 1 lit. a bis i, l und m,
2. § 16a Z 2 lit. a, b, d, h und i,
3. § 16a Z 3 lit. m und n,
4. § 16a Z 7 über die von ihnen ausgestellten Mopedausweise.

Bei den in § 16a erster Satz genannten Verfahren hat die Fahrschule eine Anfrage an das Zentrale Melderegister durchzuführen. Diese ist von Gebühren befreit.

Vorgeschlagene Fassung

§ 16a. Z 1 bis Z 5 lit. d) ...

- e) Bestrafungen gemäß § 99 Abs. 1, 1a, 1b und Abs. 2 lit. a, c und d StVO 1960 und gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 und 2, Abs. 4,

Z 6 bis Z 12 ...

§ 16a. Z 6 bis Z 12 ...

13. Daten der Fahrschulen, die im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde ihren Sitz haben:

- a) Namen und Vornamen des Inhabers,
- b) die Adresse des Standortes,
- c) die zeitlichen Daten der Fahrschulbewilligung,
- d) den Umfang der Fahrschulbewilligung;
- e) Namen und Vornamen der Bediensteten der Fahrschule, die berechtigt sind, auf die Daten des Führerscheinregisters zuzugreifen
- f) Namen, Vornamen und Geburtsdatum der Fahrlehrer und Fahrschullehrer sowie die Fahrzeugklassen oder –unterklassen, für die sie berechtigt sind die Ausbildung vorzunehmen sowie die Gültigkeitsdauer dieser Berechtigung;

Z 14 ...

§ 16b. (1) Die Fahrschule darf in die in § 16a Z 1 lit. a bis i, l, m und Z 2 lit. a, b, c (soweit es das Ergebnis der Verkehrszuverlässigkeitsprüfung betrifft), d, e (soweit es das Ergebnis der Untersuchung betrifft), f (jedoch nicht den Grund für die Befristung, Beschränkung oder Auflage) und g bis j genannten Daten Einsicht nehmen. Sofern die Lenkberechtigung aufgrund des ärztlichen Gutachtens durch Zahlencodes einzuschränken ist, dürfen diese Zahlencodes ausschließlich für die Erstellung des vorläufigen Führerscheines in nicht verbalisierter Form abgerufen werden. Die Fahrschule hat folgende Daten elektronisch zu erfassen und im Wege der Datenfernübertragung dem Führerscheinregister zu übermitteln:

1. § 16a Z 1 lit. a bis i, l und m,
2. § 16a Z 2 lit. a, b, d, h und i,
3. § 16a Z 3 lit. m und n,
4. § 16a Z 7 über die von ihnen ausgestellten Mopedausweise.

(2) bis (7) ...

Geltende Fassung

(2) bis (7) ...

§ 20. (1) bis (2) ...

(3) Personen, die die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1, 2 oder 3 nicht erfüllen, ist die Lenkberechtigung für die Klasse C bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres auf das Lenken von Fahrzeugen der Unterklasse C1 einzuschränken. Diese Einschränkung gilt nicht für das Lenken von:

1. Fahrzeugen, die von den Streitkräften, dem Zivilschutz, der Feuerwehr und den für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräften selbst oder unter deren Aufsicht verwendet werden;
2. Fahrzeugen, die von den zuständigen Stellen für Kanalisation, Hochwasserschutz, der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke, der Straßenbauämter, der Müllabfuhr, des Telegraphen- und Fernsprechdienstes, des Postbeförderungsdienstes oder von Rundfunk und Fernsehen eingesetzt werden;
3. Spezialfahrzeugen für ärztliche Aufgaben;
4. Fahrzeugen, die im Zirkus- oder Schaustellergewerbe verwendet werden;
5. Fahrzeugen, mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Straße gemacht werden, und neuen oder umgebauten Fahrzeugen, die noch nicht in Betrieb genommen sind;
6. Fahrzeugen, die zum Abholen von Milch bei landwirtschaftlichen Betrieben und zur Rückgabe von Milchbehältern oder von Milcherzeugnissen für Futterzwecke an diese Betriebe verwendet werden.

(4) bis (6) ...

§ 23. (1) bis (2) ...

(3) Dem Besitzer einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung ist ab Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine Lenkberechtigung im gleichen Berechtigungsumfang zu erteilen, wenn:

Z 1 bis Z 5 ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 16b. (8) Die gemäß § 16a in das Führerscheinregister aufgenommenen Registerdaten aller Führerscheinbehörden sind im Wege der Datenfernübertragung zwecks Erstellung einer bundeseinheitlichen Statistik der Führerscheinangelegenheiten kostenlos der Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln.

§ 20. (1) bis (2) ...

(3) Personen, die die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1, 2 oder 3 nicht erfüllen, ist die Lenkberechtigung für die Klasse C bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres auf das Lenken von Fahrzeugen der Unterklasse C1 einzuschränken. Diese Einschränkung gilt nicht für das Lenken von:

1. Fahrzeugen, die von den Streitkräften, dem Zivilschutz, der Feuerwehr und den für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräften selbst oder unter deren Aufsicht verwendet werden;
2. Fahrzeugen, die von den zuständigen Stellen für Kanalisation, Hochwasserschutz, der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke, der Straßenbauämter, der Müllabfuhr, des Telegraphen- und Fernsprechdienstes, des Postbeförderungsdienstes oder von Rundfunk und Fernsehen eingesetzt werden;
3. entfällt
4. entfällt
5. Fahrzeugen, mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Straße gemacht werden, und neuen oder umgebauten Fahrzeugen, die noch nicht in Betrieb genommen sind;
6. entfällt

(4) bis (6) ...

§ 23. (1) bis (2) ...

(3) Dem Besitzer einer in einem Nicht-EWR-Staat oder sonstigem Gebiet erteilten Lenkberechtigung ist ab Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine Lenkberechtigung im gleichen Berechtigungsumfang zu erteilen, wenn:

Z 1 bis Z 5 ...

Geltende Fassung

(4) bis (6) ...

§ 28. (1) Der Führerschein ist nach Ablauf der Entziehungsdauer auf Antrag wieder auszufolgen, wenn

1. die Entziehungsdauer nicht länger als 18 Monate war und
2. keine weitere Entziehung der Lenkberechtigung angeordnet wird.

(2) ...

§ 30. (1) bis (2) ...

(3) Betrifft das Verfahren gemäß Abs. 1 den Besitzer einer in einem EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung, der seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach Österreich verlegt hat, so hat die Behörde eine Entziehung auszusprechen und den Führerschein des Betroffenen einzuziehen und der Ausstellungsbehörde zurückzustellen. Nach Ablauf der Entziehungsdauer hat der Betroffene einen Antrag auf Ausstellung und Ausfolgung eines österreichischen Führerscheines gemäß § 15 Abs. 3 zu stellen, oder, falls die Entziehungsdauer mehr als 18 Monate war, auf Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung.

§ 34. (1) Der Landeshauptmann hat zur Begutachtung

Vorgeschlagene Fassung

(4) bis (6) ...

§ 28. (1) Der Führerschein ist nach Ablauf der Entziehungsdauer auf Antrag wieder auszufolgen, wenn die Entziehungsdauer nicht länger als 18 Monate war. Ist eine Verlängerung gemäß § 24 Abs. 3 fünfter Satz eingetreten oder wurde nach Ablauf der Entziehungsdauer eine weitere Entziehung der Lenkberechtigung angeordnet, so ist der Führerschein nur dann wieder auszufolgen, wenn die Anordnungen befolgt wurden oder die weitere Entziehung abgelaufen ist, sofern die gesamte Entziehungsdauer nicht länger als 18 Monate war.

(2) ...

§ 30. (1) bis (2) ...

(3) Betrifft das Verfahren gemäß Abs. 1 den Besitzer einer in einem EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung, der seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, so hat die Behörde eine Entziehung auszusprechen und den Führerschein des Betroffenen einzuziehen und der Ausstellungsbehörde zurückzustellen. Die Behörde hat auch die Entziehung der Lenkberechtigung eines anderen EWR-Staates anzuordnen, wenn eine Person mit Wohnsitz in Österreich eine solche Lenkberechtigung zu einem Zeitpunkt erlangt hat, in dem in Österreich bereits die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen ist. In diesem Fall ist die Lenkberechtigung bis zu jenem Zeitpunkt zu entziehen, zu dem die bereits angeordnete Entziehungsdauer endet. Hat eine Person mit Wohnsitz in Österreich, der die Lenkberechtigung in Österreich wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung entzogen wurde, trotzdem in einem EWR-Staat eine Lenkberechtigung erworben, so ist eine neuerliche Entziehung der Lenkberechtigung in Österreich nur möglich, wenn ein neuerliches amtsärztliches Gutachten bestätigt, dass die gesundheitliche Nichteignung nach wie vor besteht.

(4) Nach Ablauf der Entziehungsdauer hat der Betroffene einen Antrag auf Ausstellung eines österreichischen Führerscheines gemäß § 15 Abs. 3 zu stellen, oder, falls die Entziehungsdauer mehr als 18 Monate war, auf Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung.

§ 34. (1) Der Landeshauptmann hat zur Begutachtung

Geltende Fassung

1. der fachlichen Befähigung von Personen, Kraftfahrzeuge zu lenken, sachverständige Fahrprüfer, und
2. der gesundheitlichen Eignung von Bewerbern um eine Lenkberechtigung sachverständige Ärzte
zu bestellen. Die Sachverständigen sind auf die Dauer von höchstens fünf Jahren zu bestellen, müssen für diese Begutachtung besonders geeignet sein und unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des § 128 KFG 1967 über Sachverständige.

(2) bis (4) ...

§ 36. (1) Z 1 lit. a) bis lit. c) ...

- d) an Fahrschulen, Aufsichtspersonen und Fahrprüfer zur Eintragung der in § 16b Abs. 4 genannten Daten – diese haben von Amts wegen unter Entfall der Prüfung der Voraussetzungen des Abs. 3 Z 2 und 3 zu erfolgen;

(2) bis (5) ...

§ 43. (1) bis (15) ...

Vorgeschlagene Fassung

1. der fachlichen Befähigung von Personen, Kraftfahrzeuge zu lenken, sachverständige Fahrprüfer, und
2. der gesundheitlichen Eignung von Bewerbern um eine Lenkberechtigung sachverständige Ärzte
zu bestellen. Die Sachverständigen sind auf die Dauer von höchstens fünf Jahren zu bestellen, müssen für diese Begutachtung besonders geeignet sein und unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des § 128 KFG 1967 über Sachverständige. Die in den Ermächtigungsbescheiden der sachverständigen Ärzte ausgesprochenen Beschränkungen auf bestimmte Behördensprengel gelten als nicht beigelegt.

(2) bis (4) ...

§ 36. (1) Z 1 lit. a) bis lit. c) ...

- d) an Fahrschulen, Aufsichtspersonen und Fahrprüfer zur Eintragung der in § 16b Abs. 1 und 4 genannten Daten – diese haben von Amts wegen unter Entfall der Prüfung der Voraussetzungen des Abs. 3 Z 2 und 3 zu erfolgen;

(2) bis (5) ...

§ 43. (1) bis (15) ...

(16) § 20 Abs. 3 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2007 tritt am (3 Jahre nach Kundmachung) in Kraft.“